

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

A Problem

Das Landesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre sehen bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Bisherige Initiativen in der 6. Wahlperiode (Drucksache 6/2823) und in der aktuellen Wahlperiode (Drucksache 7/2572), jeweils auf Antrag der Fraktion DIE LINKE, fanden bislang keine parlamentarische Mehrheit.

Auch in der aktuellen Wahlperiode dauert der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung an. So hat die Landesregierung auf die Antwort der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE, im August 2018 mitgeteilt, dass sie sich derzeit in Gesprächen darüber befände, inwieweit die geltende Gesetzeslage im Bund und in den einzelnen Ländern eine Vorbildfunktion für das Land Mecklenburg-Vorpommern haben könne (Drucksache 7/2456). Der von der Fraktion DIE LINKE im November 2018 eingebrachte Gesetzentwurf zur Aufnahme von Karenzzeiten in das Landesministergesetz (Drucksache 7/2813) wurde von der Regierungskoalition abgelehnt. Auf die erneute Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE, teilte die Landesregierung im März 2019 mit, dass sie die Einführung weiterhin prüfe und dem Landtag im Laufe des Jahres 2019 das Ergebnis mitteilen werde (Drucksache 7/3254). Im Dezember 2019 kündigte die Landesregierung im Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf für die März-Sitzung des Landtages an. Im Dezember 2020 wiederum teilte die Ministerpräsidentin im Landtag mit, dass die Abstimmungsprozesse noch immer nicht beendet seien, der Gesetzentwurf werde aber noch in der aktuellen Legislaturperiode auf dem Weg gebracht.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die nach wie vor andauernde Debatte im parlamentarischen Raum auf und übernimmt die Regelungen auf Bundesebene. Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, werden Regelungen geschaffen, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

Mit einer Einführung von Karenzzeiten vollzieht Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus auch entsprechende Regelungen mit zum Teil noch längeren Karenzzeiträumen in den Ländern Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen nach. Weitere Bundesländer planen eine Einführung. Insofern besteht für die Einführung von Karenzzeiten auch in Mecklenburg-Vorpommern ein nachvollziehbares Regelungsbedürfnis.

B Lösung

Der Gesetzentwurf regelt - wie der Entwurf der Fraktion DIE LINKE vom 7. November 2018 (Drucksache 7/2813) - die Aufnahme von Karenzzeiten in das Landesministergesetz und deren wirkungsgleichen Geltung im Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre. Es wird ein transparentes Verfahren geschaffen, in dem Anzeigepflichten während und nach dem Amtsverhältnis sowie eine Untersagungsmöglichkeit der Beschäftigung nach Ende des Amtes innerhalb einer Karenzzeit eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf verpflichtet amtierende und ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen, dies der Landesregierung anzuzeigen haben. Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre haben die Anzeige gegenüber dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorzunehmen.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung können untersagt werden, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; in Ausnahmefällen kann der Zeitraum bis zu 18 Monate betragen.

Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung auf Grundlage einer Empfehlung eines beratenden Gremiums, dessen Mitglieder Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Wird die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung untersagt, besteht auf jeden Fall für die Karenzzeit der Anspruch auf Übergangsgeld.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre gelten die vorgenannten Regelungen für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend. In diesem Zusammenhang wird die geschlechtergerechte Sprache in diesem Gesetz entsprechend angepasst.

C Alternativen

Alternativ kommt ein Verzicht der Einführung von Karenzzeiten oder die Einführung einer Selbstverpflichtung der Landesregierung in Betracht. Beide Möglichkeiten werden jedoch dem Interesse einer hinreichenden Transparenz und Klarheit nicht hinreichend gerecht.

D Kosten

Bei Zahlung eines Übergangsgeldes sind Mehrausgaben zu erwarten. Diese fallen allerdings nur dann an, wenn nicht ohnehin schon ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 12 Landesministergesetzes entstanden ist. Das Übergangsgeld wird nach den geltenden Bestimmungen für die gleiche Anzahl von Monaten gewährt, für die die oder der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Ein Ausscheiden von Mitgliedern der Landesregierung vor Ablauf einer Amtszeit von zwei Jahren ist nur in Ausnahmefällen zu erwarten, sodass im Regelfall Übergangsgeld für die Dauer eines Jahres zu gewähren ist. Mit der vorgesehenen Ausgleichsregelung bei Unter-sagung bestimmter Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis wird die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld im Ausnahmefall auf höchstens 18 Monate verlängert.

Unter Berücksichtigung entsprechender Anwendungsfälle in den vorangegangenen Wahlperioden sowie der Präventionswirkung dieses Gesetzes wird von höchstens einem Anwendungsfall innerhalb einer Legislaturperiode ausgegangen. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht hinreichend prognostizieren, da es stets auf den konkreten Einzelfall ankommt, insbesondere von der Dauer der Verweildauer der Mitglieder der Landesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Parlamentarischen Staatssekretäre in ihrem Amt.

Sofern das beratende Gremium zusammentritt, können hierfür je Reise- und Übernachtungskosten entstehen. Die Aufwendungspauschale ist gesondert festzusetzen.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz - LMinG) vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

„§ 5a Anzeigepflicht

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

§ 5b **Untersagungsmöglichkeit**

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen.

§ 5c **Beratendes Gremium**

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Landesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Landtages von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages berufen und sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden von der Chefin oder vom Chef der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem für Finanzen sowie dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgabe ist dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Gewährung von Übergangsgeld bei Untersagung

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 5b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus § 12 Absatz 1 ein weitergehender Anspruch ergibt.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Überprüfung der Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt die Landesregierung dem Landtag einen Bericht vor, in dem die Erfahrungen bei der Anwendung von Karenzzeiten für ehemalige Mitglieder der Landesregierung zusammengefasst und bei Bedarf Vorschläge zur Änderung des Landesministergesetzes unterbreitet werden.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre (LParlG) vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 291), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden nach dem Wort „Rechtsverhältnisse“ die Wörter „Parlamentarischer Staatssekretärinnen und“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterstützung“ die Wörter „der Ministerpräsidentin oder“ sowie nach den Wörtern „Landtagsabgeordnete als“ die Wörter „Parlamentarische Staatssekretärinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Den“ die Wörter „Parlamentarischen Staatssekretärinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Parlamentarischen Staatssekretärinnen und“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Amtsverhältnis der“ die Wörter „Parlamentarischen Staatssekretärinnen und“ sowie nach den Wörtern „Aushändigung der“ die Wörter „von der Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Amtsverhältnis der“ die Wörter „Parlamentarischen Staatssekretärinnen und“ sowie nach dem Wort „Ausscheiden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Parlamentarischen Staatssekretärinnen und“ eingefügt.

5. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „Parlamentarischen Staatssekretärinnen und“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz) entsprechend.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anzeige nach § 5a des Landesministergesetzes erfolgt gegenüber dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „dem Amt“ die Wörter „einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder“ eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf vollzieht die Rechtslage auf Bundesebene nach und führt Karenzzeiten für Mitglieder der Landesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre in strenger Analogie zum Bundesministergesetz und zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ein. Der Gesetzeszweck liegt in dem Schutz der Integrität des Regierungshandelns. Die Regelungen sollen verhindern, dass durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund der Umstände des Einzelfalls öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, weil z. B. eine Tätigkeit angestrebt wird, die in Zusammenhang mit der früheren amtlichen Tätigkeit steht.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu § 5a****Zu Absatz 1**

Die Regelung in Satz 1 verpflichtet amtierende und ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung dazu, alle Beschäftigungen, die weniger als 18 Monate nach Ausscheiden aus der Landesregierung begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen. Amtierende Mitglieder sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte reagiert werden kann, etwa durch Änderung der Zuständigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt auch für Anschlusstätigkeiten in privaten Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl hier öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sein können. Eine Tätigkeit im „öffentlichen Dienst“ ist nach § 53 Abs. 8 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne von § 53 Absatz 8 Satz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Nach Satz 2 erstreckt die Regelung auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung. Die Regelung nimmt insoweit Bezug auf Fälle der Beendigung des Amtsverhältnisses in § 8 des Landesministergesetzes.

Zu Absatz 2

Die Anzeigepflicht entsteht, sobald die Absicht, eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung aufzunehmen, ein konkretes Stadium erreicht hat. Ein solches ist erreicht, wenn Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung getroffen werden, insbesondere, wenn Verhandlungen über ein Beschäftigungsverhältnis vor dem Abschluss stehen oder wenn beabsichtigt ist, auf ein angebotenes Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Anzeigepflicht beginnt auch, wenn die Absicht besteht, einer selbständigen Beschäftigung nachzugehen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberufliche oder selbstständige Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten. Ob und in welcher Höhe für die Tätigkeit nach Ende des Amtes ein Entgelt gezahlt wird, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein der durch die Ausübung der Tätigkeit ggf. vermittelte Eindruck, dass die gemeinwohlorientierte Regierungsarbeit einseitig beeinflusst werden könnte. Dadurch wird sichergestellt, dass mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Änderung von Zuständigkeiten) vermieden werden können.

Zu § 5b**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermöglicht es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung vorübergehend zu untersagen, um öffentliche Interessen zu schützen. Für eine möglichst grundrechtsschonende Ausgestaltung ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Bei der mit Blick auf die Lauterkeit und Integrität des Regierungshandelns einerseits und die Berufsfreiheit des Mitglieds der Landesregierung andererseits vorzunehmende Ermessensentscheidung über eine Untersagung sind u. a. die Dauer der Regierungsmitgliedschaft und der Grad des Interessenkonflikts zu berücksichtigen. Sofern lediglich in Teilaspekten der beabsichtigten Beschäftigung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu besorgen ist, kann als mildere Maßnahme eine teilweise Untersagung erfolgen, z. B. statt Untersagung der Beschäftigung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei nur Untersagung dort für bestimmte Mandantschaften oder Rechtsbereiche tätig zu werden. Um dabei die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) des betroffenen Mitglieds der Landesregierung nicht unangemessen zu beschränken, soll eine Entscheidung über eine Untersagung zeitnah zur Anzeige erfolgen. Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

Zu Absatz 2

Ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot kann nur unter engen Voraussetzungen ausgesprochen werden und soll im Regelfall ein Jahr nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen kann das Betätigungsverbot auf 18 Monate ausgedehnt werden, wenn nur so das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit der Regierungstätigkeit angemessen geschützt werden kann. In Betracht kommt hier insbesondere eine besonders lange Amtsdauer mit unverändertem Aufgabenzuschnitt, enge Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit.

Eine Frist von 18 Monaten und darüber hinaus auch die in einigen Landesgesetzen vorgesehene Frist von 24 Monaten sind angemessen. Eine deutlich längere Frist, etwa im Hinblick auf § 41 des Beamtenstatusgesetzes und § 79 des Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, ist nicht zu geboten, da diese Bestimmungen auf das typische Beamtenverhältnis abstellen, bei dem eine lebenslange wirtschaftliche Bindung mit Versorgung des Beamten durch die Dienstherren vorliegt. Diese Sicht ist dem Ministeramt fremd. Das Ministeramt ist davon geprägt, nach einer Phase der beruflichen Erfahrungsgewinnung die Verantwortung an oberster Stelle der Exekutive zu übernehmen. Dabei ist eine Abhängigkeit von politischen Veränderungen typisch, die es jedenfalls nicht als Regelfall erscheinen lassen, dass die Tätigkeit als Minister das überwiegende Berufsleben prägt. Dies muss sich auch in den speziellen Regelungen widerspiegeln, die in den beruflichen Lebensweg von Regierungsmitgliedern eingreifen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung die Empfehlung eines beratenden Gremiums zu berücksichtigen hat, das zu diesem Zweck eingerichtet wird. Dies fördert die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung. Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung öffentlich gemacht wird.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung der Landesregierung ist in allen Fällen, d. h. bei Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung in geeigneter Weise (z. B. durch Presseerklärung) zu veröffentlichen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten. Dabei ist auch darzustellen, ob und inwieweit der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt wurde. Durch die Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung gestärkt.

Zu § 5c

Zu Absatz 1

Es ist sachgerecht, in das beratende Gremium Personen zu berufen, die Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über politische Erfahrung verfügen.

Zu Absatz 2

Die Mitglieder des Gremiums sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei den Beratungen oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet, dass eine im Hinblick auf die Bedeutung des Gremiums und seiner Rolle im Entscheidungsprozess angemessene Entschädigungsregelung in Abweichung von den für Beirats-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder geltenden Regelungen getroffen werden kann.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Amtszeit der Mitglieder eines bei der Landesregierung angesiedelten Gremiums nicht mit Ablauf der Wahlperiode des Landtages endet, sondern erst mit der Berufung eines neuen Gremiums. Sollte es in einem nachfolgenden Berufungsprozess zu Verzögerungen kommen, wird sichergestellt, dass die bisherigen Mitglieder bis zur Berufung der Nachfolger tätig sind. Eine mehrfache Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig.

Zu Absatz 5

Die vorgesehene Regelung zur Entschädigung soll einen hinreichenden Spielraum eröffnen, um dem Gremium angemessene Entschädigungen festlegen zu können.

Zu § 5d

Die Regelung betrifft nur die vergleichsweise seltenen Fälle, in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld für einen geringeren Zeitraum als die Dauer der Karenzzeit besteht. Wenn die Dauer der Zugehörigkeit zur Landesregierung z. B. ein Jahr betragen hat, besteht ohnehin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Landesministergesetzes bei einer zwölfmonatigen Karenzzeit für die gesamte Dauer Anspruch auf Übergangsgeld. In Fällen, in denen angesichts einer nur sehr kurzen Amtszeit noch kein Anspruch auf Übergangsgeld für die gesamte Dauer der Karenzzeit entstanden ist, ist es sachgerecht, das Übergangsgeld so lange zu gewähren, wie die Karenzzeit dauert.

Zu Nummer 2

Die Regelung sieht eine Überprüfungs- und Berichtspflicht der Landesregierung nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Zu Artikel 2

In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind die Regelungen der §§ 5a und 5b des Landesministergesetzes nach § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarische Staatssekretäre auch auf Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre anwendbar. Dies wird sachgerecht dahingehend modifiziert, dass bei entsprechender Anwendung des § 5a des Landesministergesetzes die Anzeige der angestrebten Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung gegenüber dem Mitglied der Landesregierung erfolgt, dem die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär zugeordnet ist.

Die übrigen Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der geschlechtergerechten sprachlichen Anpassung.